



Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – II/B/10  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMG- 74100/0147- II/B/10/2011	WP-GSt/Bu/Sc	Maria Burgstaller	DW 2165	DW 42165	06.02.2012

## Entwurf eines Tierärztekammergesetzes

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Aufforderung zur Stellungnahme des og Gesetzesentwurfs. Die nachstehend kommentierte Kritik und Änderungsvorschläge beziehen sich vor allem auf die Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf die ArbeitnehmerInnen. Die BAK respektiert die Organisationsstrukturen, wie sie andere Interessenvertretungen vorsehen, soweit nicht eine Verschlechterung für ArbeitnehmerInnen damit einhergehen.

### Allgemeine Vorbemerkungen:

Wir teilen die Einschätzung, dass sich das Berufsbild des Tierarztes und vor allem das der Tierärztin in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat. Dieser Trend wird sich in Zukunft weiter verstärken; Das zeigen die neuen Großpraxen vor allem im städtischen Raum, die mehrere Standorte umfassen und fast ausschließlich angestellte TierärztInnen beschäftigen. Daneben wird das erweiterte Berufsfeld wie beispielsweise im Bereich Labor oder Lebensmittelsicherheit zunehmen, so dass zukünftig vermehrt Tätigkeiten verrichtet werden, die dem klassischen Tätigkeitsfeld des Tierarztes nicht mehr entsprechen. Eine weitere Zunahme der UniversitätsabsolventInnen im tierärztlichen Bereich, die ein Angestelltenverhältnis haben werden, ist unbestritten. Diese steigende Zahl an ArbeitnehmerInnen braucht eine entsprechende Interessenvertretung.

Aus Sicht der BAK ist die Vorlage des Entwurfs des Tierärztekammergesetzes 2012 ein Anlass neuerlich - wie auch im Zusammenhang mit dem Ärztegesetz - auf die grundsätzliche Problematik bei der Zersplitterung des Kammerwesens hinzuweisen. Derzeit werden die spezifischen Interessen der angestellten TierärztInnen, was ihren Status als unselbständig Beschäftigte betrifft, von der Arbeitnehmerinteressenvertretung verfolgt. Mit dem vorliegen-

den Gesetzesentwurf wird angestrebt, diese Interessenvertretung im Rahmen der Tierärztekammer in einer Abteilung bundesweit vorzunehmen.

Es darf angezweifelt werden, dass die Angestellten eine entsprechende Interessenvertretung bekommen, wie sie durch die für die gesamte Gruppe der unselbständig Beschäftigten eintretenden Körperschaften BAK und ÖGB möglich ist.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Im speziellen erscheinen folgende Aspekte nicht geeignet, zweckentsprechend einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der drei vorgesehenen Abteilungen zu schaffen und sind daher problematisch:

#### **Ad § 9 Abs 4**

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Tierärztekammer (TÄK) sich in (selbständige) TierärztInnen, angestellte TierärztInnen und die Abteilung der sonstigen TierärztInnen gliedert. Laut Absatz 5 sind der Kurie der Selbständigen auch Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft (iS § 15a Tierärztegesetz) zugeordnet. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise ein/e Angestellte/r bei einer Kommanditgesellschaft mit einer Einlage von € 100 zur Kurie der Selbständigen gehört, ohne selbst typischerweise ArbeitgeberInneninteressen zu haben.

Daher sollte das Gesetz eine Mindestbeteiligung vorsehen, etwa 25 % bei einer juristischen Person oder eine summenmäßige Einlage bei einer Personengesellschaft.

#### **Ad § 10 Abs 5**

Der Entwurf sieht eine generelle Verpflichtung zur Kammerumlage vor, ohne Höchstgrenzen festzulegen. Auch Personengruppen, die kein Erwerbseinkommen haben (Arbeitslose, Beziehende von Kinderbetreuungsgeld, etc) sind Kammermitglieder und nicht ex lege von der Umlagepflicht befreit.

Auch § 35 des Entwurfs sieht keine Höchstgrenzen der Kammerumlage vor, die Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

In Analogie zum Arbeiterkammergesetz (§ 61 AKG) sollte die Höchstgrenze der Kammerumlage mit 0,5 % des Bruttoeinkommens vorgesehen werden und geregelt werden, dass Personen ohne Erwerbseinkommen keine Umlage bezahlen. Eine Anknüpfung an die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen wäre sinnvoll.

#### **Ad § 12**

Die vorliegende Aufgabenliste laut § 12 Abs 2 bedeutet für die angestellten TierärztInnen eine extreme Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Gesetzeslage. Als Mitglied der AK haben sie per Gesetz ein Recht auf Rechtsberatung und Rechtsschutz (§ 14 AKG). Nun ist im Entwurf lediglich ein Schlichtungsverfahren (§ 12 Abs 2 Ziffer 7) und das Recht auf berufsbezogene Beratung (§ 10 Abs 1) vorgesehen.

Die im § 31 Abs 2 Zi 11 des geltenden TÄG vorgesehene Aufgabe der Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Tierärzte und von Vorschrif-

ten zum Schutze vor Berufskrankheiten ist im vorliegenden Entwurf in § 12 Abs 2 Zi 11 vollkommen aufgeweicht. Eine „*Hinwirkung auf die Erarbeitung arbeitsrechtlicher Vorschriften für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für tierärztliches Hilfspersonal und von Vorschriften zum Schutz vor Berufskrankheiten*“ impliziert, dass unselbständig beschäftigte TierärztInnen im arbeitsrechtsfreien Raum lebten und erst Arbeitsrecht geschaffen werden müsse. Vielmehr gilt das Arbeitsrecht für diese und es geht in der Regel um die Einhaltung der Rechtsnormen sowie einen wirksamen Rechtsschutz, den sie eben bei den jeweiligen regionalen gewerkschaftlichen Einrichtungen, Fachgewerkschaften und den Länderkammern erhalten. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften zum Schutz vor Berufskrankheiten. Sie gelten und ihre Einhaltung muss wirksam erzwungen werden.

In jedem Fall wird es weiterhin Aufgabe der BAK sein, die arbeits- und sozialrechtlichen Belange für das tierärztliche Hilfspersonal zu vertreten und diese nicht der Tierärztekammer zu übertragen, da sich hier jedenfalls durchaus Interessenskollisionen ergeben können.

Mit dem Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 1 Abs 2) kann die Tierärztekammer ex lege die Kollektivvertragsfähigkeit (§ 4 ArbVG) erlangen, wenn sie die Regelung von Arbeitsbedingungen als Zielsetzung hat. Dies ist im aktuellen Entwurf nicht in der erforderlichen Deutlichkeit angeführt.

Es ist daher klarzustellen, dass der vorliegende Entwurf um diesen Punkt zu ergänzen ist, ansonsten könnte bei der Frage, wer für diesen Bereich als Arbeitgebervertretung einen Kollektivvertrag ausverhandeln darf, Probleme entstehen. Auf ArbeitnehmerInnenseite bleibt der Vorrang der freiwilligen Interessensvertretung.

#### Ad § 15 Abs 1

Die Zusammensetzung der 27 Delegierten garantiert keine den angestellten TierärztInnen entsprechende Vertretung. Sowohl im Hinblick auf die Abteilung ist eine schwächere Repräsentanz (nur drei statt für die anderen Abteilungen je sechs Delegierte) vorgesehen, als auch im Hinblick auf die regionale Delegation – da hier nicht zu erwarten ist, dass in dieser Stelle angestellte TierärztInnen delegiert werden. Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung der Delegierten die anteilmäßige Mitgliederzahl in den jeweiligen Abteilungen wieder spiegelt.

#### Ad § 20

Vorgeschlagen wird, dass es für die Abteilungen jeweils einen bundesweiten Wahlkörper und daneben einen Wahlkörper für alle in einem Bundesland niedergelassenen bzw tätigen TierärztInnen geben soll. Aus dieser Konstruktion geht deutlich hervor, dass die unselbständig beschäftigten TierärztInnen bei der Wahl der Delegiertenversammlung weniger Gewicht haben sollen. Eine weitere Schieflage wird dadurch erreicht, dass außerordentlichen Kammermitgliedern ein gleich starkes, aktives Wahlrecht eingeräumt werden soll, wie den ordentlichen Kammermitgliedern. Österreichweite Wahlkämpfe werden für die angestellten TierärztInnen aufgrund nicht gleichwertiger Ressourcenlage (Geld und Zeit) vermutlich extrem schwierig sein. Das Gesetz muss die Voraussetzungen schaffen und den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen eine adäquate Vertretung ermöglichen.

**Ad § 47**

Ausgenommen zur Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds sind beispielsweise sonstige TierärztInnen und AmtstierärztInnen. Angestellte TierärztInnen sollen jedoch Beiträge in den Versorgungsfonds leisten. Die BAK will sich nicht in die interne Gestaltung der Fonds einmischen, sondern lediglich verhindern, dass unselbständige TierärztInnen verhältnismäßig hohe Beiträge leisten müssen und nur geringe Leistungen beziehen können. Eine weitere Abgabeleistung zusätzlich zum Beitrag zur Sozialversicherung der Angestellten in Form eines Beitrages zum Versorgungssystem der TierärztInnen ist jungen angestellten TierärztInnen nicht zumutbar. Eine geeignete Lösung sollte mit den Betroffenen gefunden werden.

**Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen:****Ad § 5 Abs 1**

Die Auskunftspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der TÄK in Bezug auf die Einleitung und Beendigung jedweden Strafverfahrens gegen ein Kammermitglied geht deutlich zu weit. Eine derartige Auskunftspflicht erscheint nur insoweit gerechtfertigt, als Strafverfahren bzw Untersuchungshaft für ein Delikt eingeleitet/verhängt werden, die einen Sachverhalt betreffen, der sich auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes bezieht bzw negativ auswirken könnte.

**Ad § 46 Abs 3 und 4**

Ein allfälliger Grund für die Einschränkung der Rückerstattungspflicht zu Unrecht eingezahlter Beiträge durch die TÄK und der Anspruchsverjährung auf zwei Jahre gegenüber der zivilrechtlichen Frist von drei Jahren ist nicht ersichtlich, auch wenn das schon bisher in § 66 geltendes TAG so geregelt war. Eine Ausdehnung der Fristen auf 3 Jahre ist anzustreben.

**Ad § 53**

Auch wenn dieser Paragraph der geltenden Rechtslage entspricht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit für Schwangere, die weiblichen Fondsmitgliedern während der Wochenhilfe gewährt werden soll, nicht mit den Bestimmungen des Mutterschutzes harmonisiert worden ist, (die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, nämlich der Mutterschutz, kann abhängig vom Gesundheitszustand unterschiedlich lange dauern). Es ist nicht einzusehen, warum Frauen, die schwerere Geburten haben, eine nicht der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit angeglichene Unterstützung erhalten sollen.

**Ad § 61 Abs 2 Zi 2**

Entgegen den Erläuterungen wird im Entwurf nicht die bisherige Rechtslage nur konkretisiert, sondern der Tatbestand des Disziplinarvergehens im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bzgl des Strafrahmens von 1 Jahr auf 6 Monate reduziert. Damit wird der Tatbestand für weitere Delikte ausgeweitet, wobei zusätzlich problematisch erscheint, dass hier nicht differenziert wird zwischen strafbaren Handlungen und solchen die in Bezug auf die tierärztliche Tätigkeit einschlägig sind. Als Disziplinarvergehen sollten nur solche strafbare Handlungen definiert werden, die für die tierärztliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

**Abschließende Bemerkung zum Tierärztekammergesetz:**

Was die grundsätzlichen Bedenken an der Zersplitterung der Interessenvertretung und einer Verminderung der gesamtgesellschaftlichen Solidarität betrifft, sei insbesondere auf die im Zuge der 7. Ärztegesetz-Novelle, BGBl I Nr 156/2005 geäußerten Bedenken der BAK verwiesen (Stellungnahme der BAK vom 5.9.2005). Auch durch diesen Entwurf wird ein weiterer Schritt in Richtung finanzielle Schwächung der ArbeitnehmerInneninteressenvertretung getan und damit generell ihr Wirkungsgrad und im Besonderen ihre politische Schlagkraft bei zunehmender Zersplitterung vermindert sowie die gesamtgesellschaftliche Entsolidarisierung vorangetrieben. Es bestehen daher nicht unerhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der angestrebten Struktur.

**Zur Änderung des Tierärztegesetzes:**

## § 4 Abs 2:

Die bisherige Gesetzeslage erlaubt ausländischen VertragsassistentInnen an einer inländischen Hochschule die Berufsausübung als TierärztIn. Diese Regelung widerspricht dem EU-Recht. Ohne weitere Prüfung im Rahmen eines Gleichhaltungs-, oder Nostrifizierungsverfahrens reicht eine Arbeit an einer auch berufsfremden inländischen Hochschule als Voraussetzung, um als TierärztIn in Österreich arbeiten zu dürfen.

Prinzipiell sollten vollzeitbeschäftigte Universitätsangestellte nicht nebenbei eine eigene Praxis führen dürfen, sondern ihre Arbeitsleistung auf der Universität erbringen. Weiters ist zu bedenken, dass diese Erlaubnis nur auf eine Berufsgruppe (VertragsassistentInnen) eingeschränkt ist. Diese Tätigkeitsbezeichnung trifft nur mehr auf eine immer kleinere Gruppe von MitarbeiterInnen zu (Vertragsbedienstetengesetz 1948). Aktuell werden diese als wissenschaftliche MitarbeiterInnen bezeichnet (nach dem Universitätsgesetz 2002). Bei einer Höherqualifizierung im Rahmen einer universitären Karriere dürften diese den Beruf als TierärztInnen nicht mehr ausüben.

Der Gesetzestext sollte daher betreffend einer Tätigkeit als wissenschaftliche MitarbeiterInnen auf Veterinärmedizinischen Universität im Inland geändert werden. Die Erlaubnis sollte keinesfalls für vollzeitbeschäftigte Universitätsangestellte gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
fdRdA

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
fdRdA